

Edelsplitt
Naturkies
2021
16/22
Grobkies

KIES & SAND-PREISLISTE
ENTSORGUNGSPREISLISTE KIPPE DÜRRNHAAR

Gültig ab 01. April 2021

Disposition

WERK I Kirchstockach Tel. 081 02 / 85-142
Kippe Dürrnhaar Tel. 081 02 / 777864 Fax 081 02 / 777865 kippe@ganser-kiesundsand.de

Material- Nr.	Material	Körnung	Nettopreis für 1 t ab Werk in €
MATERIAL KIES UND SAND			2021
Gewaschenes Material			
511101 *	Betonsand	0/4	15,60
511102	Betonsand	0/8	15,60
511201 *	Kies	4/8	13,10
511202 *	Kies	8/16	13,10
511203 *	Kies	16/32	13,10
511204	Betonkies	0/16	14,10
511205	Betonkies	0/32	14,10
511103 *	Estrichsand	0/4	15,60
511206	Estrichsand	0/8	15,60
Gebrochenes Material			
511104	Mauersand	0/5	15,60
511105 *	Putzsand	0/3	15,60
511301	Brechsand	3/5	15,20
511409	Pflastersplitt	0/5	16,40
511213	Mineralgemisch	0/16	12,95
511410	Splitt	16/32	10,70
614501	RC Betonbruch rein ohne Ziegel	0-56	6,90
Edelsplitt			
511106 *	Edelbrechsand	0/2	17,10
511401 *	Edelsplitt	2/5	15,90
511402 *	Edelsplitt	5/8	15,90
511403 *	Edelsplitt	8/11	16,90
511404 *	Edelsplitt	11/16	16,90
Naturkies Ungewaschen			
511207	Wandkies	0/X	Preis auf Anfrage
511209	Grobkies	32/X	14,40
511108	Spielsand	0/1	41,50
511303	WINTERDIENST – Feuergetrockneter Splitt	2/5	36,90

* Material ist güteüberwacht (DIN 12620/TL-Gestein)

Die erklärten Leistungen zu den einzelnen Materialien finden Sie unter www.ganser-kiesundsand.de.

Frachtkosten je nach Entfernung auf Anfrage. Die genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nebenstehend.

ENTSORGUNGSGEBÜHREN BEI SELBSTANLIEFERUNG

AVV-Nr.	Abfall / Wertstofffraktionen	Nettopreis €/t	Anlieferung
17 05 04	Rotlage rein und Aushub (Z0)	7,50	Dürrnhaar
17 05 04	Rotlage rein und Aushub (Z1.1)	12,80	Dürrnhaar
17 05 04	Erden und Steine mit geringem Bauschuttanteil (max. 10 %), bis Z 1.1	12,80	Dürrnhaar
17 01 07	Bauschutt rein, vermischt mit Erden und Steinen	12,80	Dürrnhaar
17 01 07*	Bauschutt rein, Ziegel, Beton bis max. 1 m Kantenlänge	12,80	Dürrnhaar
17 01 07	Bauschutt mit Glasverunreinigungen	20,00	Dürrnhaar
	Wiederaufladegebühr	100,00	

* Bei stark bewehrtem Betonabbruch wie z. B. Brücken o. ä. werden entsprechende Zuschläge erhoben.

Bitte beachten Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Annahme von Material zur Verfüllung der Grube Dürrnhaar unter www.ganser-kiesundsand.de.

Soweit noch keine Vereinbarung über eine SEPA-Firmenlastschrift besteht, ist Barzahlung bei Anlieferung erforderlich. In der Grube Dürrnhaar darf nur wasserwirtschaftlich unbedenkliches Material abgelagert werden. Die Mindestmenge, die bei der Anlieferung in Dürrnhaar berechnet wird, beträgt 1000 kg.

Entsorgungspreisliste gilt nicht für Kleinmengen.

Zugelassenes Verfüllmaterial: Bodenaushub ohne Humus, Mauerwerk, Ziegel, Porzellan, Glas und Keramik sowie Dacheindeckungen aus Ton und Beton. Das Material darf keine Verunreinigungen enthalten. Die Schadstoffgrenzwerte Z1.1, entsprechend dem „Leitfaden zum Eckpunkte-Papier Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ sind einzuhalten. Sollte bei der Annahmekontrolle festgestellt werden, dass ungeeignetes Material enthalten ist, wird das gesamte Anliefermaterial wieder aufgeladen. Hierfür wird der Anlieferer mit einer Wiederaufladegebühr von 100,00 € und den Analysekosten belastet. Den Anweisungen unserer Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.

Ausgeschlossenes Annahmematerial: Aushub aus ehemaligen Verfüllungen und Altlastenverdachtsflächen darf nicht gekippt werden. Ebenso keine Schlacken (auch Schlackeziegeln), Perlite, Ytong.

Herkunftsnachweis, Verantwortliche Erklärung (VE): Der Erzeuger des Abfalls (das ist der Bauunternehmer oder die Abbruchfirma, nicht der Fuhrunternehmer) muss pro Baustelle eine VE erstellen, unterschreiben und zwei Arbeitstage vor Anlieferung vorab per Fax oder E-Mail senden. Nur bei Anlieferungen bis zu 20 t kann ausnahmsweise vor Ort die VE erstellt werden. Die VE hat eine Gültigkeit von längstens drei Monaten. Ab einer Anliefermenge von 200 t hat der Kunde die Einhaltung der Z1.1 Zuordnungswerte durch eine Analyse nachzuweisen.

Öffnungszeiten Bauschuttdeponie Dürrnhaar: Mo – Do 7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr und Fr 7.00 – 13.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Kippe aus betriebsinternen Gründen jederzeit geschlossen werden kann. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang und auf unserer Webseite www.ganser-kiesundsand.de.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. **Angebot**
Unsere Angebote sind stets freibleibend, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Eine Lieferungsverpflichtung kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, bei Auftragserteilung sind Baustelle, Liefermenge, Lieferorten und Lieferfristen anzugeben. Die Zusendung der Preisliste gilt nicht als Angebot. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. **Lieferung und Abnahme**
2.1. Die Verlademengen bzw. -gewichte für die einzelnen Transportfahrzeuge sind im Bestellschein bzw. durch den Fahrzeugführer, verantwortlich anzugeben. Die richtige Verlademenge bzw. das richtige Verladegewicht ist vom Fahrzeugführer zu überprüfen und auf der Lieferscheinquittung zu bestätigen, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
Die Mengenbestimmung bezieht sich auf lose geschüttetes Material an der Verladestelle. Bei der Gewichtsbestimmung ist ein mittlerer Feuchtgehalt Bestandteil des Gewichtes.
Abweichungen von weniger als 5 % von auf Frachtbriefen und Lieferscheinen angegebenen Mengen und Gewichten werden nicht berücksichtigt.
- 2.2. Vereinbarte Lieferfristen werden nach Möglichkeit genau eingehalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen berechtigt den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinaus zu schieben, soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streik, Aussperung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbarer Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen/Verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.
- 2.3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Kiesfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Abladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen.
- 2.4. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, es sei denn, wir dürften aufgrund konkreter Umstände nicht von einer Empfangsberechtigung der unterzeichnenden Person ausgehen.
- 2.5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, der Käufer hat dies nicht zu vertreten; im Fall der Abholung ab Werk haftet der Käufer ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.
3. **Gefahrübergang**
Die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware geht bei Lieferung ab Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung an eine Stelle außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
4. **Mängelansprüche**
4.1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder die nach Ziff. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Bauprodukten anderer Lieferanten vermischt, diese verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn der Käufer weist nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
4.2. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Falle hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.
4.3. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 I Nr. 2 b BGB gilt.
4.4. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Unser Personal in den Kieswerken, die Laboranten und insbesondere die Kraftfahrer sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht bevollmächtigt. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonderes Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einer entsprechenden Verlangung des Verkäufers einen solchen Beauftragten zur Probeentnahme entsenden.
4.5. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 5.
4.6. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren unbeschadet der gesetzlichen Verjährungsfristen einschließlich etwaiger Mängel bedingter Schadenersatzansprüche spätestens ein Jahr ab Kenntnis des Mangels, es sei denn, es liegt unsererseits grobes Verschulden vor oder der Mangel wurde von uns arglistig verschwiegen oder der Schaden besteht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder es handelt sich um einen Mangel im Sinne von § 438 I Nr. 2 b BGB.
5. **Schadenersatzansprüche**
Schadenersatzansprüche des Käufers jeder Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen oder aus außervertraglicher Haftung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, beruht. Dies gilt nicht für die Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung für die Vertragsdurchführung, im Falle eines von uns arglistig verschwiegenen Mangels und im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit, bei Unternehmern auch im Falle grober Fahrlässigkeit, ist die Haftung beschränkt auf den vorhersehbaren typischen Schaden. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung weiter beschränkt auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung (EUR 1.500.000,00 für Sach- und Vermögensschäden bzw. EUR 2.000.000,00 für Personenschäden). Sollte der Unternehmer im Einzelfall eine höhere Absicherung wünschen, bieten wir hierfür den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung an. Die Konditionen geben wir auf Anfrage bekannt. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
6. **Sicherungsrechte**
6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen einschließlich Nebenrechten (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung, auch künftiger, unser Eigentum. Zur Verpfändung oder Übereignung zur Sicherheit ist der Käufer berechtigt, die Ware weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, es sei denn der Anspruch gegen einen Vertragspartner wurde bereits im Voraus an einen Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.
6.2. Eine etwaige Verarbeitung oder Vermischung unserer Ware erfolgt stets in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass hieraus ein Aufwendungsersatzanspruch für den Käufer erwächst. Wir erwerben das hierdurch entstehende Eigentum oder Miteigentum an der neuen Sache nach §§ 947, 948, 950 BGB. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sache zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser allein oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der oben in Ziff. 6.1. aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gemäß Ziff. 6.1. fort.
6.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 6.1. schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
6.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück und einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gemäß 6.1. diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheit gemäß §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer seine Forderung im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 6.1. an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Der Käufer ist jedoch solange er seine Zahlungspflicht uns gegenüber nachkommt, zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Eine Offenlegung der Abtretung durch uns erfolgt nur bei Zahlungsverzug des Käufers. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen und sonstigen Beweismittel zu benennen und zu überlassen.
6.5. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.
6.6. Bei laufender Rechnung gegenüber Unternehmern gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
6.7. Der Wert unserer Ware im Sinne dieser Ziff. 6. entspricht dem Gesamtbetrag, der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 % Sicherheitszuschlag.
6.8. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
7. **Preis und Zahlungsbedingungen**
7.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unserer Selbstkosten, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Für die Berichtigung zu einer Erhöhung des Nettoverkaufspreises um mehr als 10 % ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
7.2. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto aus dem Warenwert oder 16 Tagen rein netto nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Wird die Zahlungsfrist bei einer Rechnung überschritten, so sind sämtliche übrigen Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig. Wir sind in diesem Falle berechtigt, nach erfolgter Mahnung von diesem oder weiter bestehenden Lieferverträgen zurückzutreten.
7.3. Gegen Kaufpreisforderungen kann außer mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen nicht aufgerechnet werden. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruches geltend zu machen, es sei denn, dass dieser Anspruch von uns nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
7.4. Bei einem Warenwert unter 50,- € werden 3,- € Bearbeitungsgebühr berechnet.
8. **Gerichtsstand**
Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist München, sofern der Käufer Kaufmann ist oder es sich um einen Fall des § 38 III Nr. 2 ZPO handelt.
9. **Geltung**
Die vorstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Lieferverträge, auch wenn wir uns gegenüber Unternehmern bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
10. **Salvatorische Klausel**
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Ganser Kies & Sand GmbH & Co. KG – im Folgenden: Fa. Ganser – für die Annahme von Material zur Verfüllung der Grube Dürrnhaar

1. **Geltung:**
Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB) und Verbrauchern (§ 13 BGB) liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Annahme von Material zur Verfüllung der Grube Dürrnhaar die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Der Geltung von etwaigen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anlieferers wird hiermit widersprochen. Anlieferer in diesem Sinne ist der Erzeuger des Abfalles, nicht jedoch der Fuhrunternehmer.
 2. **Anlieferung und Annahme:**
 - 2.1 Die Anlieferung des Verfüllmaterials d. h., desjenigen Materials, welches zur Verfüllung der Grube Dürrnhaar angenommen wird, erfolgt durch den Anlieferer an die Grube Dürrnhaar, es sei denn, es ist vertraglich eine Abholung des Verfüllmaterials durch die Fa. Ganser an anderer Stelle vereinbart.
Anlieferer ist der Vertragspartner/Kunde der Fa. Ganser. Sollte die Anlieferung durch Bevollmächtigte/Beauftragte des Anlieferers erfolgen, hat der Anlieferer sich sämtliche Handlungen dieser Personen zurechnen zu lassen.
 - 2.2 Soweit von der Fa. Ganser nicht zu vertretende Umstände die Annahme des Verfüllmaterials erschweren oder verzögern, ist die Fa. Ganser berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist der Fa. Ganser die Annahme des Verfüllmaterials infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, ist die Fa. Ganser berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
Nicht zu vertreten hat die Fa. Ganser beispielsweise:
 - behördliche Eingriffe
 - unvorhergesehene Betriebsstörungen
 - Streik
 - Aussperrung
 - durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen
 - unvermeidbare Mängel an Betriebsstoffen
 - Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen
 - außergewöhnliche Witterungsverhältnisse
 - unabwendbare Ereignisse, die bei der Fa. Ganser oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes der Fa. Ganser abhängig ist.
 3. **Verfüllmaterial und dessen Prüfung:**
Die zur Verfüllung vorgesehenen Materialien gem. Ziff. 3.1 und 3.2 richten sich nach den Genehmigungsbescheiden und sind vom Anlieferer bei der Fa. Ganser zu erfragen.
 - 3.1 **Zulässiges Auffüllmaterial:**
Die Grube Dürrnhaar darf nur mit nachfolgend abschließend aufgeführtem Material verfüllt werden.
 - 3.1.1 **Boden:**
 - natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub (ohne Humus und wesentlich humushaltige Bestandteile sowie ohne Fremddanteile), der nachweislich unbedenklich ist
 - beim Abbau anfallender unbelasteter Abraum ohne Humus und wesentlich humushaltige Bestandteile sowie unverwertbare Lagerstättenbestandteile
 - Kieswaschschlämme und Brecherstäube von Gesteinskörnungen aus Naturgesteinen unverdächtigter Herkunft.
 - 3.1.2 **Bauschutt:**
Rein mineralische vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten.
Hierzu zählen:
 - Beton
 - Ziegel
 - Mauerwerksabbruch
 - Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton
 - Recyclingbaustoffe (aus Bauschutt aufbereitete, zur Verwertung geeignete mineralische Baustoffe aus stationären Anbauten)
 - Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischem Baumaterial.
 - 3.1.3 **Die Anlage Dürrnhaar ist nur zugelassen für Materialien ohne wassergefährdende Verunreinigungen aus wasserlöslichen Stoffen.**
Nicht verwendet werden darf Material, das aus Grundstücken oder Anlagen stammt, aus bzw. in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Der Anlieferer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Abfallrechts und des Wasserhaushaltgesetzes einzuhalten. Es dürfen insbesondere keine mit löslichen Chemikalien oder Mineralöl, verunreinigte Mineralien angekippt werden.
- 3.2 **Belastendes Material darf keinesfalls mit nicht oder weniger belastendem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot).**
- 3.2 **Das Verfüllmaterial darf höchstens Schadstoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z1.1. (Eluat und Feststoff) nach den Anlagen 2 und 3 des Leitfadens zu den Eckpunkten – Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der Fassung vom 09.12.2005 aufweisen.**
- 3.3 **Die unbedenkliche Art und Herkunft hat der Kunde vor der Anlieferung schriftlich zu bestätigen. Der Nachweis der Eignung des Materials muss bereits am Ort der Gewinnung des Verfüllmaterials geführt werden. Ab einer Anliefermenge von 200 t hat der Kunde die Einhaltung der Z1.1 Zuordnungswerte durch eine Analyse nachzuweisen.**
Nachweise zur Beurteilung des Verfüllmaterials:
Der Herkunftsnachweis besteht aus
 - der verantwortlichen Erklärung (VE), welche von der Firma, die den Aushub durchführt (oder dem Bauherrn), zu erbringen ist
 - der Annahmeerklärung durch den Verfüllbetrieb und
 - dem Liefer- und Übernahmeschein.
- 3.3.1 **Verantwortliche Erklärung des Anlieferers/Vertragspartners:**
Der Anlieferer/Vertragspartner hat für jeden Aushub, den er durchführt, vor der Anlieferung eine „verantwortliche Erklärung“ abzugeben. Diese muss mindestens enthalten:
 - Bezeichnung der Anfallstraße (Ort, Straße, Hausnummer bzw. Gemarkung und Flurnummer des Aushubs)
 - genaue Angaben zu den früheren Nutzungen des Geländes
 - Datum bzw. Zeitraum der Maßnahme (Aushub)
 - Art des anzuliefernden Materials (Beschreibung der Bodenart und Abfallschlüssel)
 - Menge des anzuliefernden Materials
 - Anschrift und Telefonnummer des Auftraggebers des Aushubs
 - Anschrift und Telefonnummer der Firma, die den Aushub durchführt
- Der Anlieferer/Vertragspartner, der den Aushub durchführt, hat mit seiner Unterschrift zu versichern, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den gemachten Angaben entsprechen. Die Unterschrift ist für den Anlieferer verbindlich, auch wenn der Aushub durch Bevollmächtigte/Beauftragte vorgenommen wurde. Die Verantwortliche Erklärung ist mindestens 2 Werkzeuge vor Anlieferung per Fax oder Email zu senden. Sie ist maximal 3 Monate gültig.
- 3.3.2 **Annahmeerklärung durch den Verfüllbetrieb:**
Die Fa. Ganser prüft die Angaben in der VE. Wenn die Prüfung der Angaben in der VE ergibt, dass aufgrund der Art, Herkunft und frühere Nutzung die anzuliefernden Materialien unbedenklich sind, erteilt die Fa. Ganser schriftlich die Liefererlaubnis
- 3.3.3 **Liefer- und Übernahmeschein:**
Die Fa. Ganser stellt dem Anlieferer einen Liefer- und Übernahmeschein aus. Dieser enthält:
 - Anschrift des Anlieferers
 - polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeuges
 - Herkunft des Materials (genaue Angaben zu den früheren Nutzungen)
 - Anschrift der Firma, die den Aushub durchführt
 - Identifikationsnummer der zu dieser Maßnahme abgegebenen VE
 - Art des angelieferten Materials (Beschreibung der Bodenart und Abfallschlüssel)
 - Menge des angelieferten Materials
 - Datum und Uhrzeit der Anlieferung
 - Unterschrift des Betreibers des Verfüllbetriebes oder dessen Beauftragten
- 3.4 **Prüfung des Verfüllmaterials vor Ort:**
Das Betriebspersonal der Fa. Ganser ist berechtigt, das angelieferte Verfüllmaterial zu kontrollieren. Die Kontrolle des Verfüllmaterials wird durch eingehende Sicht- und Geruchskontrolle, sowie Kontrolle der Begleitpapiere des Anlieferers, insbesondere bei Anlieferung des Verfüllmaterials, beim Verwiegen des Verfüllmaterials, und vor dem Abkippen des Verfüllmaterials in die Grube, durchgeführt.
Sollte bei dieser Sichtkontrolle ungeeignetes Material festgestellt werden bzw. Zweifel an der Zulässigkeit des Materials entstehen, dürfen die Fahrzeuge die Kippstelle nicht anfahren und werden zurückgewiesen. Ein Anspruch des Anlieferers auf Kostenersatz für den dadurch entstehenden Zeitaufwand besteht nicht.
Sollte nach dem Abkippen des Materials an der Kippe festgestellt werden, dass ungeeignetes Material enthalten ist oder begründete Zweifel an der Ungeeignetheit des Materials existieren, muss die Fuhr wieder aufgeladen und abgefahren werden. Hierfür wird der Anlieferer mit einer Wiederaufladegebühr von 100,00 € und den Analysekosten belastet.
Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials, so hat der Anlieferer auf seine Kosten die Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials durch ein unabhängiges Untersuchungslabor nachzuweisen. Das vorgenannte Untersuchungslabor muss über eine ausreichende praktische Erfahrung verfügen und die Anforderungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) entsprechend der Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfüllen.
Sollte sich der Verdacht der Anlieferung ungeeigneten Materials bestätigen, ist der Anlieferer verpflichtet, auf eigene Kosten das abgekippte Material abzuholen und die der Fa. Ganser entstandenen Kosten (Zeitaufwand, Probenuntersuchung, Schutzmaßnahmen etc.) zu ersetzen.
- 3.5 **Das Betreten und Befahren des Grubengeländes sowie das Abkippen von Verfüllmaterial ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kipppersonals gestattet. Dessen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Einkippen von angeliefertem Verfüllmaterial in die Grube strengstens untersagt. Das Verfüllmaterial darf vom Anlieferer bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten nicht ohne Kontrolle der Mitarbeiter der Fa. Ganser abgekippt werden.**
4. **Haftung, Mängel, Schadensersatzansprüche:**
- 4.1 **Der Anlieferer haftet dafür, dass das Verfüllmaterial die in Ziffer 3.1 – 3.2 beschriebene Beschaffenheit hat. Für Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer.**
Schäden, die der Fa. Ganser durch die Anlieferung von unzulässigem Verfüllmaterial gem. Ziffer 3.1. bis 3.2., aufgrund unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben oder dadurch

- entstehen, dass der Anlieferer bzw. dessen Beauftragte/Bevollmächtigte Verfüllmaterial an einen anderen als der von dem Personal der Fa. Ganser bezeichneten Stelle oder in sonstiger Weise entgegen den Weisungen des Personals der Fa. Ganser abgekippt hat, sind der Fa. Ganser vom Anlieferer zu ersetzen, es sei denn, er hat im erstgenannten Fall die Unzulässigkeit des Verfüllmaterials nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten.
- Die Haftung des Anlieferers umfasst insbesondere auch die Tragung sämtlicher Folgekosten.
- Die Kosten für eventuell anfallende Untersuchungen des angelieferten und abgelagerten Materials sind ebenfalls vom Anlieferer zu tragen.
- Der Anlieferer hat die Fa. Ganser von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nicht ordnungsgemäßem Verfüllmaterial bzw. unerlaubter Abkipfung beruht und die Voraussetzungen von Ziffer 4.1, 2. Absatz vorliegen.
- Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.
- 4.2 Bei Befahren und Betreten des Grubengeländes ohne die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiter der Fa. Ganser und bei Nichteinhaltung der Weisungen der Mitarbeiter der Fa. Ganser erfolgt das Befahren des Grubengeländes sowie das Abkippen des Verfüllmaterials auf eigene Gefahr des Anlieferers und dessen Beauftragten/Bevollmächtigten.
- In diesem Fall wird keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grubenstraße und für die Beschaffenheit des Grubengeländes, insbesondere im Abkippbereich übernommen. Ferner wird für diesen Fall kein Ersatz für Schäden geleistet, die während des Befahrens des Grubengeländes oder während des Abkippens des Verfüllmaterials am Fahrzeug des Anlieferers bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten und/oder den am Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen.
- Der unter Ziffer 4.2. dargelegte Haftungsausschluss des Anlieferers gilt nicht für Schäden, die in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit liegen und/oder auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Ganser oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt der Haftungsausschluss auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Ganser oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit die Fa. Ganser nicht gegenüber dem Anlieferer haftet, ist der Anlieferer verpflichtet, die Fa. Ganser von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeuges, freizustellen.
- 4.3 Die Beweislast, beschriebenes Material abgekippt zu haben, trifft den Anlieferer.
- 4.4 Soweit der Anlieferer Verfüllmaterial mit falscher Herkunftsbezeichnung oder falschen Qualitätsangaben anliefert, hat die Fa. Ganser das Recht ein Kipperverbot auszusprechen.
5. Kippgebühren:
Für die Kippgebühren gilt die jeweils gültige Preisliste der Firma Ganser.
Das gesamte angelieferte Material wird kostenlos mit der sich auf der Kippe befindlichen und geeichten Fahrzeugwaage verwogen und nach Tonnen berechnet. Das festgestellte Verladegewicht ist vom Anlieferer bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten zu überprüfen und auf dem Lieferschein/Barrechnung zu bestätigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Der Anlieferer hat sich die Unterschrift seiner Beauftragten/Bevollmächtigten zurechnen zu lassen.
Rechnungen sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Gerät der Anlieferer mit der Zahlung in Verzug, beansprucht die Fa. Ganser Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz; gegenüber Unternehmern werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.
Aufrechnung durch den Anlieferer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch wird von der Fa. Ganser nicht bestritten, anerkannt oder ist rechtskräftig festgestellt.
Reicht die Erfüllungsleistung nicht aus, um sämtliche Forderungen der Fa. Ganser zu tilgen, so bestimmt die Fa. Ganser, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die Fälligkeit der Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld, und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.
Die Fa. Ganser ist berechtigt, die ihr obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch der Fa. Ganser auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Anlieferers gefährdet wird.
6. Erfüllungsort und Gerichtstand:
6.1 Erfüllungsort für die Anlieferung des Verfüllmaterials ist die Grube Dürrnhaar. Erfüllungsort für die Zahlung der Sitz der Hauptverwaltung (= Kirchstockach).
6.2 Gerichtstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist München.
7. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Diese Fassung der Geschäftsbedingungen tritt am 01.04.2018 in Kraft.
- Die Geschäftsführung
Ganser Sand & Kies GmbH & Co. KG

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

Allen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Alle Preise gelten ab Werk.

Achtung: bei erhöhten Rohstoff- oder Einkaufspreisen können Preisänderungen auch während der Gültigkeit dieser Preisliste für einzelne Artikel erforderlich werden.

Sämtliche Preise in dieser Liste verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Alle vorhergegangenen Preislisten sind hiermit ungültig. Rechtzeitige Bestellung garantiert pünktliche Lieferung.

GANSER-KIESUNDSAND.DE

VERWALTUNG Taufkirchner Straße 1
85649 Kirchstockach
Tel. 081 02 / 85-0

Disposition Jahnke Andreas
Tel. 081 02 / 85-142
Fax 081 02 / 85-113
info@ganser-kiesundsand.de

Für weitere Informationen steht Ihnen
unser Download Center mit Produktkatalogen,
Preislisten und AGB zur Verfügung.